

**Informationen zum Bewerbungsverfahren für das
erste Fachsemester des zulassungsbeschränkten
berufsbegleitenden Studiengangs Soziale Arbeit BASA-Online (B.A.)**

Sommersemester 2024

Impressum

Herausgeber

Die Präsidentin der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion

Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten – Studienbüro

Stand:

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Abkürzungen	4
1 Fünf Schritte zur Immatrikulation.....	6
2 Zulassungsvoraussetzungen	6
2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis	6
2.2 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Soziale Arbeit BASA-Online	7
3 Bewerbung	8
3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung	8
3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!.....	9
3.3 Unterlagen und Nachweise.....	10
4 Das Auswahlverfahren.....	10
4.1 Vorwegzulassung.....	11
4.2 Vorwegquoten.....	11
4.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren.....	13
4.4 Sonderanträge	15
5 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren	15
5.1 Der Zulassungsbescheid.....	15
5.2 Nachrückverfahren.....	16
5.3 Abschluss des Vergabeverfahrens	16
5.4 Restplatzvergabe (Losverfahren).....	16
6 Semesterbeitrag.....	16
7 Auswahlgrenzen der letzten Vergabeverfahren	16
8 Zeitplan und Termine	16
9 Kontakte.....	17
9.1 i-Punkt.....	17
9.2 Studienbüro	17
9.3 Zentrale Studienberatung	18
10 Informationen zum Datenschutz.....	18

VORBEMERKUNG

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Hochschule RheinMain interessieren und hoffen, Sie schon bald auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit BASA-Online, dem einzigen zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang an der Hochschule RheinMain (HSRM), der nicht am DoSV (Dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt.

Wenn Sie Fragen inhaltliche Fragen zum Studiengang BASA-Online haben, wenden Sie sich gerne an die Zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro der Hochschule.

Adressen und Telefonnummern finden Sie in [Kapitel 9](#).

ABKÜRZUNGEN

SoSe Sommersemester (01.04. – 30.09.)

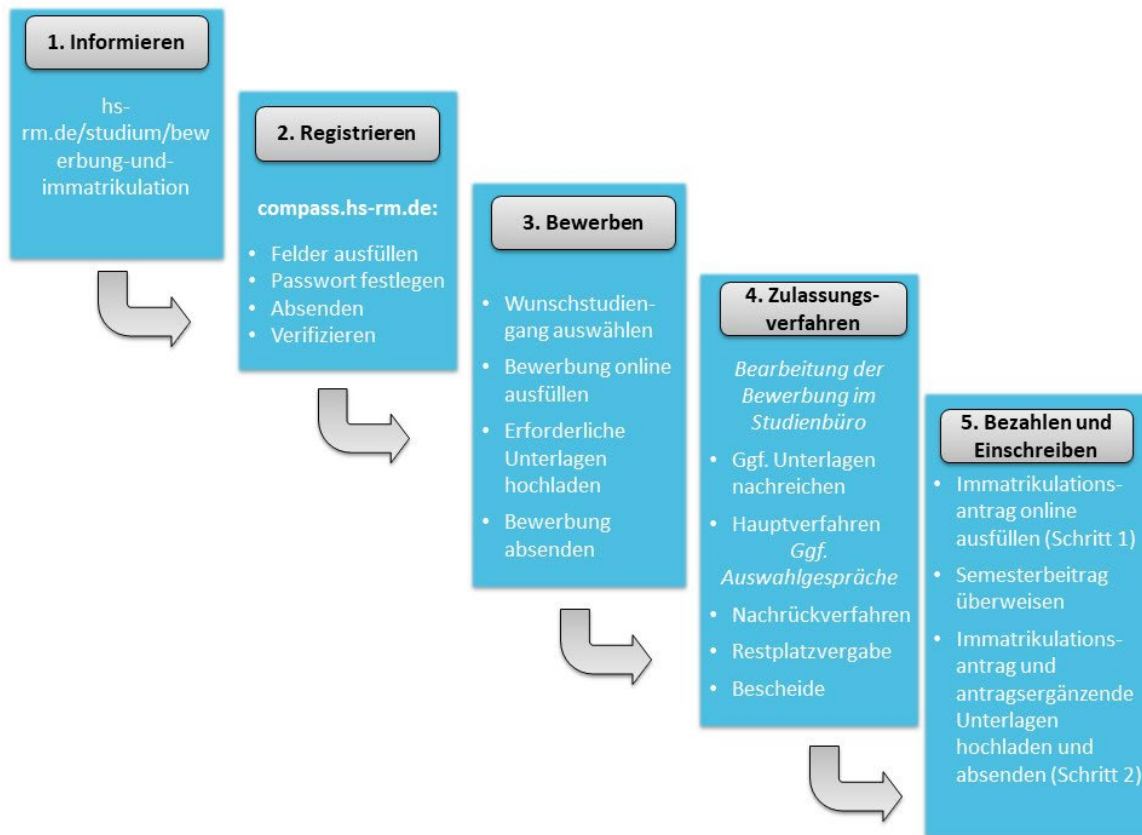
WiSe Wintersemester (01.10. – 31.03.)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	4
Abkürzungen	4
1 Fünf Schritte zur Immatrikulation	6
2 Zulassungsvoraussetzungen	6
2.1 <i>Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis</i>	6
2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung	6
2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis	7
2.1.3 Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung	7
2.2 <i>Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Soziale Arbeit BASA-Online</i>	7
3 Bewerbung	8
3.1 <i>Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung</i>	8
3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain	8
3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung für Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain	9
3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung	9
3.2 <i>Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!</i>	9
3.3 <i>Unterlagen und Nachweise</i>	10
4 Das Auswahlverfahren	10
4.1 <i>Vorwegzulassung</i>	11
4.2 <i>Vorwegquoten</i>	11
4.2.1 Quote für Ausländer:innen (ohne ausländische EU-Bürger:innen)	11
4.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)	11
4.2.3 Zweitstudienbewerber:innen (Zweitstudienquote)	11
4.2.4 Besonders zu berücksichtigender/ zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)	12
4.3 <i>Hauptquoten im Auswahlverfahren</i>	13
4.3.1 Auswahl nach Wartezeit	13
4.3.2 Auswahl nach Qualifikation – Auswahlverfahren der Hochschule (Zweitkriterium)	13
4.4 <i>Sonderanträge</i>	15
5 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren	15
5.1 <i>Der Zulassungsbescheid</i>	15
5.1.1 Die Immatrikulation	15
5.1.2 Der Ablehnungsbescheid	15
5.2 <i>Nachrückverfahren</i>	16
5.3 <i>Abschluss des Vergabeverfahrens</i>	16
5.4 <i>Restplatzvergabe (Losverfahren)</i>	16
6 Semesterbeitrag	16
7 Auswahlgrenzen der letzten Vergabeverfahren	16
8 Zeitplan und Termine	16
9 Kontakte	17
9.1 <i>i-Punkt</i>	17
9.2 <i>Studienbüro</i>	17
9.3 <i>Zentrale Studienberatung</i>	18
10 Informationen zum Datenschutz	18

1 FÜNF SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION

Der Weg bis zur Immatrikulation ist nicht weit, wenn Sie die folgenden Schritte nacheinander gehen und darauf achten, dass Sie zur Bewerbung UND zur Immatrikulation alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen.



2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende schulische Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hessisches Hochschulgesetz):

1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
2. Zeugnis der Fachhochschulreife oder
3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist als Fachhochschulreifezeugnis in jedem Fall anerkannt.

Um Nachteile zu vermeiden laden Sie bitte ihre komplette HZB hoch, so dass auch das Abschlussdatum und die Durchschnittsnote ersichtlich sind.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil und dem beruflichen Teil (Praktikum und/ oder Berufsausbildung). Bitte laden Sie beide Bestandteile hoch.

Ist ein Praktikum oder eine Ausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht bis zur Bewerbungsfrist beendet, laden Sie den schulischen Teil Ihrer Fachhochschulreife (mit Angabe der Durchschnittsnote oder erreichten Punktzahl) sowie eine vorläufige Praxisbescheinigung Ihres Betriebes hoch, aus der hervorgeht, wann die Praxisphase beendet sein wird. Dieses Datum muss vor Beginn der Vorlesungen liegen.

Ob Ihr außerhalb von Hessen erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk, wie z.B. "...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...", beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und für die Stadt Darmstadt

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen finden Sie unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Laden Sie die Anerkennung zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Bewerbungsportal hoch.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang Beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Bewerber:innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

2.1.3 Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Fernstudiengang BASA-Online gibt es eine Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung über einen Staatsvertrag (FHSchulFStStVtrGHE; Art. 9 Abs. 1) der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, nach der die Länder sich die jeweiligen Hochschulzugangsberechtigungen gegenseitig anerkennen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 9](#).

2.2 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Soziale Arbeit BASA-Online

Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung müssen folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden:

1. 1,5-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 19 Stunden/ Woche und
2. Nachweis einer studienbegleitenden Berufstätigkeit mit einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit im Kontext erzieherischer, bildender und beratender Tätigkeiten mit Bezügen zu genuinen Aufgaben sozialer Arbeit von mindestens 15 Stunden/ Woche

Es muss eine 1,5-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im sozialen Bereich nachgewiesen werden. Die Bescheinigung lassen Sie bitte von Ihrem Arbeitgeber ausstellen. Sie muss den Umfang der Stunden pro Woche sowie eine Auflistung Ihrer Tätigkeiten und ihr Anteil in Prozent oder Stunden an der Wochenarbeitszeit enthalten. Die Tätigkeit kann auch durch mehrere kürzere Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden. In dem Fall lassen Sie bitte von jedem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Wenn Sie mehrere Tätigkeiten nachweisen, nutzen Sie dafür bitte die Erfassungshilfe für berufliche Tätigkeit, die sie hier herunterladen können: https://www.hs-rm.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Studiengaenge_allgemein/Erfassungshilfe_fuer_die_berufliche_Taetigkeit_fuer_Basa-Online.pdf.

Die berufliche Tätigkeit vor und während des Studiums kann auf mehrere Arbeitgeber verteilt sein; sie müssen jedoch jeweils in vollem Umfang bei einem Arbeitgeber liegen.

Beispiel 1: Sie können 1,5 Jahre Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich nachweisen. Allerdings waren Sie bei zwei Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt: bei Arbeitgeber A mit 9,5 Stunden/ Woche, bei Arbeitgeber B ebenfalls mit 9,5 Stunden/ Woche. Auch wenn dies in Summe 19 Stunden/ Woche ergibt, wird dies als Nachweis nicht akzeptiert, weil die Stunden in vollem Wochenumfang (nicht weniger als 19 Stunden/ Woche) bei einem Arbeitgeber erbracht werden müssen.

Beispiel 2: Sie können 1,5 Jahre Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich nachweisen. Allerdings waren Sie bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern beschäftigt: zunächst 1 Jahr mit 19 Stunden/ Woche bei Arbeitgeber A, später 0,5 Jahre mit 19 Stunden/ Woche bei Arbeitgeber B. Dies wird als Nachweis akzeptiert, da die geforderte Wochenstundenzahl in vollem Umfang erfüllt ist.

Der Nachweis der studienbegleitenden Berufstätigkeit im sozialen Bereich im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden darf maximal sechs Monate alt sein. Er muss jedes Semester zur Rückmeldung erneut vorgelegt werden.

3 BEWERBUNG

Eine Bewerbung für ein erstes Fachsemester kann erfolgen als:

- Studienanfänger:in, wenn Sie in dem beantragten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind oder waren.
- Studiengangs- oder Studienortwechsler:in, Zweitstudienbewerber:in oder Studienunterbrecher:in. Im letzten Fall haben Sie auch die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

Wichtiger Hinweis für interne Bewerber:innen: Sollten Sie sich für das 1. Fachsemester Ihres aktuellen Studiengangs bewerben wollen, müssen Sie sich vorher exmatrikulieren. Sie gelten dann als Studiengangsunterbrecher:in. Nur dann dürfen Sie einen Zulassungsantrag stellen.

3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain erfolgt online. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>.

Das Bewerbungsportal öffnet für Bewerbungen zum Sommersemester Anfang Dezember und für Bewerbungen zum Wintersemester Anfang Juni. Die aktuellen Termine finden Sie [hier](#).

Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

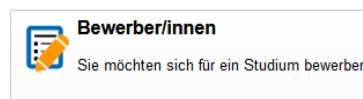
Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

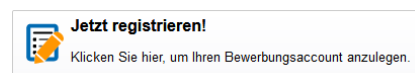
1. Variante

Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:

Wählen Sie auf der Startseite den Button



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

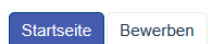


Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

2. Variante

Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende:r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.



Keine postalische Adresse angegeben
Anschritt bearbeiten

Keine E-Mail-Adresse angegeben
E-Mail-Adresse bearbeiten

Bei der Registrierung auf dem Hochschulportal Compass stimmen Sie der rein elektronischen Übermittlung von Bescheiden an Sie zu. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ein Bescheid in Ihrem Account vorhanden ist.

3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung für Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie den Studiengang Soziale Arbeit BASA-Online aus, ergänzen die geforderten Angaben und laden die erforderlichen Nachweise hoch. Beachten Sie bitte, dass dies nur im Dateiformat .pdf möglich. Wir empfehlen daher die Dokumente nicht farbig, sondern in schwarz-weiß einzuscannen, mehrseitige Dokumente können Sie ggf. teilen. Sind alle Angaben gemacht, senden Sie die Bewerbung ab.

Nach abgeschlossener Bewerbung erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigung über den Eingang Ihrer Online-Bewerbung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Übersicht über die eingegebenen Daten. Bitte speichern Sie das Datenblatt und kontrollieren Sie noch einmal Ihre Angaben. Sollten Sie Fehler feststellen, ziehen Sie die Bewerbung im Portal zurück, korrigieren Ihre Daten und senden die Bewerbung erneut ab. Dies ist möglich, bis wir Ihre Bewerbung bearbeiten. Speichern Sie das finale Datenblatt für Ihre Unterlagen aus.

Sie können sich für maximal drei zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge der Hochschule Rhein Main bewerben.

3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erst, wenn Sie sie online abgeschickt haben, d.h. wenn sie im Status „eingegangen“ steht. Angefangene, in Vorbereitung befindliche Bewerbungen bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen und Nachrichten des Studienbüros. Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Sie bereits bei uns studieren, finden Sie die entsprechenden Informationen auf HSRM COMPASS. Nach dem Log-In wählen Sie dafür den Reiter *Bewerben* und klicken dann auf den Button *Für anderen Studiengang bewerben/ Bewerbung sichten*.



Achtung: Nur vollständige, fristgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Verfahren teil und Sie allein sind für die Vollständigkeit verantwortlich! Wir empfehlen, sich möglichst frühzeitig zu bewerben, damit wir Sie auf eventuell fehlende Unterlagen rechtzeitig aufmerksam machen können. Da das Bewerbungskommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann nicht sichergestellt werden, dass spät eingehende Bewerbungen noch vor Ende der Nachreichfrist bearbeitet werden können.

Bei technischen Problemen mit der Onlinebewerbung wenden Sie sich bitte per Email an [service-itmz\[at\]hs-rm.de](mailto:service-itmz[at]hs-rm.de).

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter:innen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 9](#).

3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens zum [Fristende](#) bei der Hochschule vorliegen, sprich im Bewerbungsportal eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. nach diesem Datum werden keine Bewerbungen

mehr angenommen. Antragsergänzende Unterlagen können bis zum 25.01.(SoSe) / 25.07. (WiSe) nachgereicht werden.

Fällt das Ende der genannten Ausschlussfristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist abweichend von § 31 Absatz 3 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf dieses Tages.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen und Nachweise laden Sie bitte im Bewerbungsportal hoch:

Alle Bewerber:innen	
Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)	
Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung (Prüfungszeugnis) für die Anerkennung einer Notenverbesserung im Rahmen des Zweitkriteriums	falls zutreffend
Nachweis eines abgeleiteten Dienstes/ über die Pflege eines eigenen Kindes	falls zutreffend
Studien-/ Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten	falls zutreffend
Zweitstudierende	
Abschlusszeugnis des ersten in Deutschland erworbenen Hochschulabschlusses mit Angabe der Durchschnittsnote	
Begründung für das Zweitstudium	
Bewerber:innen, die am Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben	
Formlose Begründung, dass für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen	
Bewerber:innen mit Antrag auf Spitzensportlerquote	
Nachweis der Kaderzugehörigkeit zum auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes / Zugehörigkeit zu einer deutschen Nationalmannschaft	
Nachweis der Bindung an den Studienort wegen Betreuung durch einen Olympiastützpunkt oder wegen Betreuung und/ oder Trainingsmöglichkeit in der deutschen Nationalmannschaft	
Bewerber:innen mit Antrag auf Härtefall oder Nachteilsausgleich	
Formlose, ausführliche Begründung der Ausnahmesituation	
Geeignete Nachweise gemäß den Informationen zu Sonderanträgen	
Studiengang BASA-Online	
Nachweis 1,5-jährige berufliche Tätigkeit	
Nachweis studienbegleitende Tätigkeit	

Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

Wenn Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegen, müssen Sie diejenige, auf die Sie Ihren Zulassungsantrag stützen, bezeichnen. Andernfalls wird die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung Ihrem Antrag zugrunde gelegt.

Erst für die Einschreibung müssen beglaubigte Kopien eingesandt bzw. die Originaldokumente zur Einsicht vorgelegt werden.

4 DAS AUSWAHLVERFAHREN

Für die Studienplatzvergabe gelten die Regelungen der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZVO) vom 19. Dezember 2019 (GVBL S. 354) in der aktuellen Fassung sowie der Zulassungszahlenverordnung in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Auf Basis dieser Regelwerke werden für jeden Studiengang Ranglisten erstellt, nach denen die Studienplätze vergeben werden. Dabei werden die nachfolgend beschriebenen Quoten berücksichtigt.

Die Auswahlgrenzen des jeweiligen Verfahrens (NC-Werte) sind abhängig von der Anzahl der Bewerber:innen sowie den nachgewiesenen Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Aus diesem Grund können keine Vorhersagen bezüglich der Zulassungschancen einzelner Bewerber:innen getroffen werden. In [Kapitel 8](#) finden Sie eine Information zu den Auswahlgrenzen der letzten Semester.

4.1 Vorwegzulassung

Sie werden unabhängig von den Standardquoten zugelassen, wenn Sie sich in einem früheren Vergabeverfahren für den gewählten Studiengang beworben hatten und Ihnen ein Studienplatz zugewiesen wurde, den Sie aber nicht annehmen konnten, weil Sie

- Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Bundesgrenzschutz (nur bis zu einer Dauer von drei Jahren),
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- einen mindestens zweijährigen Dienst als Entwicklungshelfer:in oder
- ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr abgeleistet haben oder
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine:n pflegebedürftige:n sonstigen Angehörige:n bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mind. aber 11 Monate betreut oder gepflegt haben.

Der Studienplatz steht Ihnen jedoch nur dann zu, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung und ein eventuell für das Studium erforderliches Praktikum zu Beginn des Dienstes vorgelegen haben;
- Sie für den gewählten Studiengang zu Beginn oder während Ihres Dienstes von der Hochschule RheinMain zugelassen waren – die Kopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen
oder
Sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde
oder
für den beantragten Studiengang vor oder während Ihres Dienstes an allen Hochschulen keine Zulassungsbeschränkung bestand
- und seit der Beendigung des Dienstes nicht mehr als ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Soweit Sie die Zulassung während des Dienstes beantragen, müssen Sie nachweisen, dass der Dienst bis 31.03.2022 abgeschlossen sein wird.

4.2 Vorwegquoten

4.2.1 Quote für Ausländer:innen (ohne ausländische EU-Bürger:innen)

Bis 10 Prozent der Studienplätze werden an ausländische und staatenlose Bewerber:innen vergeben, die nicht Deutschen gleichgestellt sind.

4.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)

Bis 5 Prozent der Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber:innen vergeben, für die die Nichtzulassung in den im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Rangfolge der Bewerber:innen wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Die Härtefallquote ist eine zusätzliche Chancenquote. Sie wird nur dann relevant, wenn Sie in den Hauptquoten keinen Studienplatz erhalten, weil Ihre Note bzw. Ihre Wartesemester nicht ausreichen.

Details zu einem Härtefallantrag siehe Kapitel [4.4](#).

4.2.3 Zweitstudienbewerber:innen (Zweitstudienquote)

Maximal 3 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber:innen vergeben, die ein Zweitstudium beantragen. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Studienbewerber:innen, die noch keinen Studienabschluss oder Ausbildungsplatz haben.

Sie sind Zweitstudienbewerber:in, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben.

Die Rangfolge der Bewerber:innen für ein Zweitstudium wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Für die Gründe des Zweitstudiums werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte	Wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte	Wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte	Wenn die berufliche Situation erheblich dadurch verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte	Wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
Sonstige Gründe	1 Punkt	

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Achtung: Zweitstudienbewerber:innen können keine Anträge auf Nachteilsausgleich stellen. Ein Härtefallantrag ist möglich, die Chancen der Bewilligung sind jedoch sehr gering, da bei der Beurteilung ein außerordentlich strenger Maßstab angelegt wird, wenn bereits ein Studium abgeschlossen wurde.

4.2.4 Besonders zu berücksichtigender/ zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)

Bis 1 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber:innen vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. An der Hochschule RheinMain werden unter diesem Personenkreis Bewerber:innen berücksichtigt, die entweder

- einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und daher an den Studienort gebunden sind oder
- einer deutschen Nationalmannschaft angehören und durch Trainingsmöglichkeit und/oder Betreuung an den Studienort gebunden sind

4.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren

Nach Berücksichtigung der Vorabquote sowie unter Berücksichtigung der Sonderquoten werden die verbliebenen Studienplätze zu 20 Prozent nach Wartezeit und zu 80 Prozent nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Hauptquoten). Dabei werden alle Bewerber:innen auf beiden Ranglisten der Hauptquote geführt und erhalten jeweils einen der eingebrachten Qualifikation bzw. Wartezeit gemäßen Rangplatz.

4.3.1 Auswahl nach Wartezeit

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre berechnet, die vom Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Qualifikation bzw. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Wartesemester ist auf maximal 7 begrenzt.

Beispiel 1: Sie haben ihr Abitur im Juni 19 abgelegt und wollen im Sommersemester 2022 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2019/ 20, Sie haben bis zum Sommersemester 2022 also eine Wartezeit von 5 Semestern.

Beispiel 2: Sie haben ihr Abitur im Juni 2013 abgelegt und wollen im Sommersemester 2022 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2013/ 14, Sie haben bis zum Sommersemester 2022 also eine Wartezeit von 17 Semestern. Aufgrund der Begrenzung werden jedoch nur 7 Wartesemester angerechnet.

Die Wartezeitberechnung erfolgt unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei einer Hochschule beworben haben. Bisherige Studienzeiten an einer deutschen Hochschule vermindern die Wartezeit um ein Halbjahr pro Semester.

Weisen Sie den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Wartehalbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

Können Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt (siehe hierzu Kapitel [4.4](#) zu Sonderanträgen).

Unter Bewerber:innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Note der Hochschulzugangsberechtigung
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber:innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind. Hat ein:e Bewerber:in die Auswahlgrenze nach Wartezeit nicht erreicht, wird geprüft, ob er/ sie nach dem Grad der Qualifikation (Auswahlverfahren der Hochschule) ausgewählt werden kann.

4.3.2 Auswahl nach Qualifikation – Auswahlverfahren der Hochschule (Zweitkriterium)

Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und einem weiteren Kriterium, dem sogenannten Zweitkriterium.

BASA-Online: Der Grad der Qualifikation wird für den Studiengang BASA online anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des persönlichen Auswahlgesprächs errechnet. Für den Grad der Qualifikation und das Auswahlgespräch (siehe Punkt 4) werden entsprechend der folgenden Tabellen jeweils bis zu 15 Punkte vergeben.

a) Grad der Qualifikation

Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnote	Punkte
Bis 1,1	15 Punkte
bis 1,3	14 Punkte
bis 1,5	13 Punkte
bis 1,8	12 Punkte
bis 2,0	11 Punkte
bis 2,2	10 Punkte
bis 2,4	9 Punkte
bis 2,6	8 Punkte
bis 2,8	7 Punkte
bis 3,0	6 Punkte
bis 3,2	5 Punkte
bis 3,4	4 Punkte
bis 3,6	3 Punkte
bis 3,8	2 Punkte
bis 4,0	1 Punkt

b) Auswahlgespräch

Die Zahl der Teilnehmer:innen an dem Auswahlgespräch kann auf das dreifache der Zahl der nach der Quote „Auswahl nach Qualifikation“ zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden.

Die Auswahl zur Zulassung zu den Gesprächen erfolgt ausschließlich über die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Bewerber:innen mit den besten Durchschnittsnoten werden zum Gespräch eingeladen. Sie erhalten ca. 2 Wochen vor dem Termin eine Einladung.

Wenn alle Bewerber:innen zugelassen werden können, finden keine Auswahlgespräche statt.

Die Auswahlgespräche finden i.d.R. an zwei Tagen im Februar (für ein SoSe) / August (für ein WiSe) an der Hochschule RheinMain statt. Sie sollten dafür 3 bis 4 Stunden einzuplanen.

Für das Auswahlgespräch werden folgende Punkte vergeben:

Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, diesen berufsbegleitenden Studiengang zu studieren (Einzelgespräch)	bis 5 Punkte
Interessen oder Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf dieses online-basierte Studium gedient haben, Fähigkeit, im Internet zu arbeiten und mit E-Mail umzugehen (Lösung von standardisierten Aufgaben im Rahmen des Auswahlgesprächs)	bis 5 Punkte
Persönliche Eignung, die für das Studium und die angestrebte Berufsqualifikation wichtig ist. Dies wird anhand folgender Kriterien festgestellt: Empathiefähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kreativität bei der Lösung von Aufgaben (problemorientiertes Gruppengespräch)	bis 5 Punkte

Diese Regelungen finden Sie in der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule RheinMain. Die speziellen Regelungen für Basa-Online finden Sie in der Anlage 1:

https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Veroeffentlichungen/Amtliche_Mitteilungen/750-799/769.pdf

Qualifikation entscheidet die Auswahlverfahrensnote über die Rangfolge. Unter Bewerber:innen mit gleicher Auswahlverfahrensnote entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Auswahlverfahrensnote
- Wartezeit
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber:innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind.

Weisen Sie nach, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, kann auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt werden (siehe Kapitel [4.4](#) Sonderanträge).

4.4 Sonderanträge

Achtung! In der Regel kann entweder ein Härtefallantrag oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden.

Ausführliche Informationen zum Härtefallantrag, insbesondere beispielhafte Fallkonstellationen und Anforderungen an die einzureichenden Nachweise finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → Regelungen zu Härtefall und Nachteilsausgleich.

Die Anträge finden Sie unter <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorientierung/antraege-zu-haertefall-oder-nachteilsausgleich>

Sollten Sie Beratung benötigen wenden Sie sich bitte an die Kolleg:innen der [Zentralen Studienberatung](#). Bei Fragen zu benötigten Unterlagen wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin aus dem [Studienbüro](#).

5 DIE NÄCHSTEN SCHRITTE NACH DEM ZULASSUNGSVERFAHREN

Nachdem die Hochschule RheinMain die Ranglisten erstellt hat, erhalten Sie einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Beide stehen Ihnen online auf Ihrem Bewerbungsaccount zur Verfügung.

5.1 Der Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid wird Ihnen der Termin mitgeteilt, bis wann Sie welche Unterlagen zur Einschreibung an die Hochschule schicken und den Semesterbeitrag zahlen müssen. Ihr Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Ihr Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingeht.

Bitte beachten Sie: Der Zulassungsbescheid gilt ausschließlich für das 1. Fachsemester. Sollten Sie in einem vergleichbaren Studiengang bereits einzelne Leistungen erbracht haben, können Sie die Anerkennung grundsätzlich nach Einschreibung beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges beantragen. Wird Ihr Antrag angenommen, gelten diese Leistungen als absolviert und können nicht noch einmal erbracht werden.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

5.1.1 Die Immatrikulation

Nach Erhalt des Zulassungsbescheides beantragen Sie im ersten Schritt die Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal, indem Sie den Immatrikulationsantrag online ausfüllen.

Anschließend überweisen Sie den Semesterbeitrag unter dem angegebenen Verwendungszweck fristgerecht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang an der Hochschule RheinMain. Informationen zum Semesterbeitrag finden Sie auch im Kapitel [Semesterbeitrag](#).

Im zweiten Schritt der Immatrikulation laden Sie unter „Upload Immatrikulationsantrag“ den Zahlungsnachweis zusammen mit dem generierten Immatrikulationsantrag und den auf dem Zulassungsbescheid angegebenen antragsergänzenden Unterlagen unter Einhaltung der Immatrikulationsfrist im Bewerberportal hoch und geben den Antrag ab. Danach erfolgt die Bearbeitung des Immatrikulationsantrages und Sie können immatrikuliert werden.

Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und der Semesterbeitrag eingegangen ist.

5.1.2 Der Ablehnungsbescheid

Im Ablehnungsbescheid werden Ihnen die Auswahlgrenzen nach Note und Wartezeit und der von Ihnen jeweils erreichte Rangplatz mitgeteilt. Unabhängig von der Ablehnung wird Ihre Bewerbung weiterhin im späteren Nachrückverfahren berücksichtigt. Falls Ihnen auch im Nachrückverfahren kein Studienplatz zugewiesen werden kann, haben Sie die Möglichkeit, auf der Internetseite des Hochschulkompasses nach freien Studienplätzen im gewünschten Studiengang an anderen Hochschulen zu recherchieren und sich dort um evtl. Restplätze zu bewerben (vgl. hierzu Punkt [6.5](#)).

5.2 Nachrückverfahren

Nach Ablauf der Einschreibungsfrist werden die nicht angenommenen Studienplätze im Nachrückverfahren an noch nicht zugelassene Bewerber:innen vergeben. Sie können also ggf. trotz erfolgten Ablehnungsbescheids im Nachrückverfahren eine Zulassung bekommen. Die Auswahl im Nachrückverfahren erfolgt innerhalb der Quoten Wartezeit und Qualifikation nach den gleichen Kriterien wie im Hauptverfahren. Alle nicht zugelassenen Bewerber:innen nehmen **ohne zusätzlichen Antrag** daran teil.

5.3 Abschluss des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren eines Studiengangs ist abgeschlossen, wenn die Hochschule alle geeigneten Bewerber:innen für den jeweiligen Studiengang auswählen konnte oder alle verfügbaren Studienplätze vergeben hat.

5.4 Restplatzvergabe (Losverfahren)

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar, werden sie der Studienplatzbörse gemeldet. Für die Vergabe der Reststudienplätze können sich deutsche und ausländische Studienbewerber:innen bis zu den dann kommunizierten Bewerbungsfristen für das bevorstehende Semester an der entsprechenden Hochschule bewerben.

Informationen zur Restplatzvergabe finden Sie hier: [Restplatzvergabe](#)

6 SEMESTERBEITRAG

Mit dem Zulassungsbescheid werden Sie aufgefordert, den Semesterbeitrag fristwahrend zu überweisen. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studentenschaft, das Studentenwerk sowie den ÖPNV-Anteil. Ist der geforderte Betrag auf dem Konto der Hochschule eingegangen und liegen alle sonstigen geforderten Unterlagen vor, erhalten Sie direkt Ihr „Stammdatenblatt“, d.h. Ihre Immatrikulationsbescheinigungen, die Bescheinigung für das BAföG-Amt und Ihr vorläufiges Semesterticket.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Überweisung, je nach Kreditinstitut, einige Werktage in Anspruch nehmen kann. Erst nach Eingang des Semesterbeitrags werden Sie eingeschrieben!

Die Rückmeldeaufforderung für das Folgesemester wird per Plakataushang und als Erinnerungsmail an Ihre studentische Mailadresse verschickt. Achten Sie daher darauf, diese Mailadresse regelmäßig zu kontrollieren oder eingehende E-Mails auf eine Adresse umzuleiten, die Sie kontinuierlich nutzen.

Auf der Internetseite der Hochschule www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrages, die sich von Semester zu Semester geringfügig ändern können.

7 AUSWAHLGRENZEN DER LETZTEN VERGABEVERFAHREN

Die Auswahlgrenzen (NC-Werte) der Zulassungsverfahren der letzten Semester finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → N.C. und N.C.-Werte der Vergangenheit.

8 ZEITPLAN UND TERMINE

Achtung! Bewerbungstermine sind Ausschlussfristen! Ihre Unterlagen müssen bis zu diesen Terminen bei der Hochschule vollständig vorliegen.

	Sommersemester	Wintersemester
Ende der Bewerbungsfrist:	15.01.	15.07.
Versand der Zulassungsbescheide	Ab Anfang Februar	Ab Anfang August
Immatrikulationsfrist	siehe Zulassungsbescheid	

Informationen zu den Präsenzblöcken finden Sie [hier](#)

9 KONTAKTE

9.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Das Team vom i-Punkt freut sich auf Sie.

Tel. 0611 9495 - 1555

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise eingeschränkt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/der-i-punkt> über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

9.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Telefon- und Öffnungszeiten des Studienbüros:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise ausgesetzt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/das-studienbuero-team oder der unten angegebenen Telefonnummer über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Tel. 0611 9495 – 1560

Fax 0611 9495 - 1569

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

- **Studienort Wiesbaden**

- **Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung für BASA online**

- Petra Ruttert, Selina Fritz

- **Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

- Sabrina Derstroff, Selina Fritz, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert, Susanne Sand, Polina Shchepanovskaya, Laura Thomas

- **Internationale Bewerbungen, Zeugnisbewertung, DSH-Prüfung und Einschreibung**

- 0611 9495-1550 Laure Leuschner, Ursula Haque

- **Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard**

- Tel. 0611 9495-1567 Denise Dormann

- **Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium**

- Tel. 0611 9495-1576 Sabrina Derstroff

- **Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)**

- Tel. 0611 9495-1588 Franziska Hofmann

- **Studienort Rüsselsheim**

- **Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

- Tel. 06142 898-4114 Jasmin Eg, Michelle König, Nina Witzsche

- **Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren**

- Tel. 0611 9495-1568 Martina Groß-Voigt

- **Vertretung der Studienbüroleitung**

- Tel. 0611 9495-1565 Morlin Schumacher

9.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer:m der Studienberater:innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: [Kontakt ZSB](#)

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

Studienort Rüsselsheim Marlene Schulz

10 INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Aufgrund Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 ist die Hochschule RheinMain verpflichtet, die Bewerber:innen bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zu informieren.

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Datenerhebung ist die Präsidentin der Hochschule RheinMain Prof. Dr. iur. Eva Waller verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die zulassungsbeschränkten Studiengänge werden folgende personenbezogene Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon (freiwillig), E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit
- Ordnungsmerkmale der Stiftung, insbesondere Identifikations- und Authentifizierungsnummer
- Art und Umfang der Hochschulzugangsberechtigung, Tag und Ort des Erwerbs
- Gesamt- und Durchschnittsnote sowie Einzelnoten der HZB
- Ergebnis des Verfahrens
- Gewählter Studiengang
- Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule
- Zeiten des Studiums an einer deutschen Hochschule
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland
- Angaben und Nachweise zu Dienst, fachpraktischen Ausbildungen, ggf. Praktika oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen
- Ggf. Nachweise zu Zeitpunkt des Berufsabschlusses, Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB, Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit, besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe, Ergebnis des Erststudiums und Gründe für ein Zweitstudium

Bei einer Immatrikulation werden die für die Immatrikulation erforderlichen Daten weiterverarbeitet. Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen

- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Für das Zulassungsverfahren erfolgt die Datenerhebung nach den Regelungen der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung – HHZV. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Vergabe von Studienplätzen,
- die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens,
- die Durchführung der Immatrikulation und
- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

Daten zu Bewerbungen für Studiengänge, deren Plätze über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben werden, werden an die Stiftung für Hochschulzulassung weitergegeben (HHZV).

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
 - die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
 - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)
 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach

[Artikel 16](#), [Artikel 17](#) Absatz 1 und [Artikel 18](#) mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)

- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)